



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 20. Juni 2008

Nummer 25

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
573 Umstufung eines Teilstückes der Kreisstraße K 28 im Gebiet der Stadt Dülmen, Kreis Coesfeld	285	577 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	286
574 Öffentliche Bekanntmachung Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung	285	578 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	287
575 Bekanntmachung	286	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
576 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Marian Hildebrandt	286	579 – Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	287

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

573 Umstufung eines Teilstückes der Kreisstraße K 28 im Gebiet der Stadt Dülmen, Kreis Coesfeld

Bezirksregierung Münster
Az.: 25.07.01.01

Münster, den 10.06.2008

Im Stadtgebiet von Dülmen hat der u. g. Abschnitt der Kreisstraße K 28 durch die Inbetriebnahme der Neubausstrecke der Bundesstraße B 474 seine bisherige Verkehrsbedeutung verloren.

Nach § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) werden deshalb die Teilstücke

von NK 4109 006 B nach 4109 045 O Station 0,000 bis Station 1,223,

von NK 4109 045 B nach 4109 028 Station 0,000 bis Station 0,742

und der Kreisverkehrsplatz

von NK 4109 045 O nach NK 4109 045 B Station 0,000 bis Station 0,038

von NK 4109 045 B nach NK 4109 045 C Station 0,000 bis Station 0,017

von NK 4109 045 C nach NK 4109 045 O Station 0,000 bis Station 0,021

zur Gemeindestraße gem. § 3 Abs. 4 StrWG NRW in der Baulast der Stadt Dülmen abgestuft.

Die Abstufung wird mit Wirkung zum 1. September 2008 verfügt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48148 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bezirksregierung Münster, Domplatz 6 – 7, 48143 Münster zu richten.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag
(D. Richter)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 285

574 Öffentliche Bekanntmachung Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung

Bezirksregierung Münster
Az. 25.05.01.03-01/08

Münster, 06. Juni 2008

Die RWE Westfalen-Weser-Ems AG betreibt im Kreis Borken die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Gronau – Pkt. Altstätte, Bauleitnummer (Bl.) 1659. Zur Erhöhung der

Übertragungsleistung zwischen den Umspannanlagen (UA) Gronau und Kottigerhook ist es notwendig, die vorhandenen Stromkreise der bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung umzubeseilen.

Entsprechend den überarbeiteten Anforderungen der für Freileitungen relevanten DIN VDE 0210 „Freileitungen über AC 45 kV“ (gleichzeitig Europa-Norm EN 50341-1) sollen die Leiterseile der Leitung Bl. 1659 zukünftig standardmäßig für eine maximale Betriebstemperatur von 80 Grad Celsius ausgelegt werden. Hierbei kann es durch den temperaturbedingten größeren Seildurchhang im Bereich des Mastes Nr. 9 der Freileitung Bl. 1659 zu einem zu geringen Abstand zwischen den Leiterseilen und der Geländeoberfläche kommen. Daher ist der Austausch des bestehenden Mastes Nr. 9 durch einen ca. 0,70 m höheren Mast notwendig.

Die Baumaßnahme umfasst die Montage des neuen Mastes Nr. 1009 und die Demontage des bestehenden Mastes Nr. 9 sowie die Herstellung der Leiterseilverbindungen zu den Masten Nr. 8 und 10.

Das Büro TRASSENMANAGEMENT.de beantragte mit Schreiben vom 17. April 2008 für die RWE Transportnetz Strom GmbH die Prüfung, ob – sofern keine UVP-Pflicht besteht – auf ein Plangenehmigungsverfahren gemäß § 74 Abs. 7 Satz 2 VwVfG.NRW wegen unwesentlicher Bedeutung verzichtet werden kann.

Das beantragte Vorhaben unterfällt aktuell der Anlage 1 Ziffer 19.1.4 UVPG. Aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Brinkmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 285 – 286

575 Bekanntmachung

Bezirksregierung Münster
– Luftfahrtbehörde –

Münster, den 13.06.2008

Die Flughafen Paderborn / Lippstadt GmbH hat bei mir als zuständiger Genehmigungsbehörde die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. §§ 8 ff Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für den Flughafen Paderborn / Lippstadt beantragt.

Die Planunterlagen wurden in der Zeit vom 30.05.2007 bis 29.06.2007 zur allgemeinen Einsicht ausgelegt.

Nach § 10 Abs. 2 Nr. 5 Satz 1 LuftVG kann bei Änderung eines Flughafens von einer förmlichen Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 9 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden.

Von dieser Möglichkeit habe ich Gebrauch gemacht; eine förmliche Erörterung ist nicht mehr vorgesehen.

Vor dem Abschluss des Planfeststellungsverfahrens wird gem. § 10 Abs. 2 Nr. 5 Satz 2 LuftVG dem Personenkreis, der Einwendungen erhoben hat, Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Eventuelle Äußerungen sind bis zum 04.07.2008 schriftlich zu richten an die

Bezirksregierung Münster
Dezernat 26
Domplatz 6 – 7
48143 Münster.

Im Auftrag
Gez. Keller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 286

576 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Marian Hildebrandt

Bezirksregierung Münster
- 31 (33.2416) -

Münster, den 09.06.2008

Aufgrund des RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 05.04.1962 in der Fassung des RdErl. des Innenministers vom 30.06.1982 (SMBL. NW. 71342) wird dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Marian Hildebrandt, Gabriele-Münter-Straße 6A in 48282 Emsdetten, mit Wirkung vom 09.06.2008 die Genehmigung erteilt, den bei ihm beschäftigten Dipl.-Ing. (FH) Stefan Fach zur Mitwirkung bei örtlichen Arbeiten nach Nr. 5 Abs. 1 des o. a. RdErl. heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 286

577 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0010/08/0101.1

48143 Münster, den 10.06.2008

Die Stadtwerke Münster GmbH hat einen 1. Teilgenehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb des Heizkraftwerks Hafen auf dem Grundstück in 48155 Münster, Am Mittelhafen 11 (Gemarkung Münster, Flur 148, Flurstück 536) vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind die vorbereitenden Arbeiten zur Errichtung eines weiteren Gas-/Öl-Heizwassererzeugers sowie der Betrieb der Gesamtanlage mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Straube

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 286 – 287

578 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
53(56)-62.0053.00/07/0701.1

Münster, 13.06.2008

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster hat Herrn Andre Kortenhorn mit Datum vom 02.06.2008 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und der Ziffer 7.1 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV), die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen auf der erforderlichen Nebeneinrichtung erteilt.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW

Mit dieser Genehmigung wird hiermit die Ausnahme gemäß Ziffer 6 des Landschaftsplanes „Rhede Süd“ i. V. m. § 34 Abs. 4a Landschaftsschutzgesetz NRW von dem in der Festsetzung Nr. 2.2 C 1) des Landschaftsplanes „Rhede Süd“ vom 11.01.2006 aufgeführten Verbot durch die Untere Landschaftsbehörde, Kreis Borken, zugelassen.

Die Anlage darf auf dem Grundstück Büngerner Allee 24, 46414 Rhede, Gemarkung Büngern, Flur 2, Flurstücke 120 und 122 wesentlich geändert und betrieben werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle) eingelegt werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 02.06.2008 in der Zeit vom 23.06.2008 bis einschließlich 07.07.2008 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Rathaus der Stadt Rhede, Fachbereich Bau und Ordnung, Zimmer 328, Rathausplatz 9, 46414 Rhede
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer 10, Nevinghoff 22, 48147 Münster

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, zum Gewässerschutz, zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz, zum Bodenschutz und Abfallrecht, zum Tierschutz und Tierseuchenrecht und zum Landschaftsschutz ergangen ist.

Im Auftrag
gez. Große Erdmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 287

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

579 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorene Sparkassenbuch Nr. 4 121 004 230 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 04. September 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 04. Juni 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 287

580 Das am 03. März 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 338 000 417 (Neu: 3 738 000 417), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach

Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 04. Juni 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 287

581 Das am 03. März 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 390 721 272 (Neu: 3 790 721 272), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 04. Juni 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 287

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53